

Vollmacht betreffend Verpackungen

abgeschlossen zwischen

Austria Test Trading GmbH

Musterstrasse 12, 1010 Wien, Austria 1010 AT

und (im Folgenden kurz „Bevollmächtigte“)

Sea&Mew Consulting GmbH

Wagramer Straße 102/1/12, 1220 Wien

Diese Vollmacht betrifft:

a) Verpackungen, einschließlich Serviceverpackungen, oder verpackte Waren in Österreich

☐ §16a Verpackungsverordnung 2014 (VVO 2014) (Personen) an andere als private Letztverbraucher vertreibt und/oder

☒ §16b VVO2014 (Versandhandler) im Rahmen des Versandhandels an private Letztverbraucher gemäß §13g Abs.1 Ziffer 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG2002) in Verkehr bringt und/oder

b) im Sinne des §12a Abs.4 und 5 AWG 2002 in Österreich gewerblich

Einwegkunststoffprodukte (ausgenommen Verpackungen) bzw. Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, vertreibt, und zwar

☐ § 16c VVO 2014 (Hersteller) an andere als private Letztverbraucher und/oder

☐ § 16d VVO 2014 (Fernabsatzhandler) mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an private Letztverbraucher (Versandhandel) und/oder

Der mit der vorliegenden Vereinbarung erteilte Auftrag samt Vollmacht erstreckt sich auf folgende angekreuzte Sammelkategorien der Verpackungsverordnung 2014:

Haushaltsverpackungen

☒ Papier, Karton, Pappe und Wellpappe

☐ Glas

☐ Leichtverpackungen und Metalle

Gewerbliche Verpackungen

- ☐ Papier, Karton, Pappe und Wellpappe
- ☐ Metalle
- ☐ Kunststoffe Folien
- ☐ Kunststoffe Hohlkörper
- ☐ EPS (Aufgeschäumtes bzw. Expandiertes Polystyrol)
- ☐ Holz
- ☐ Sonstige Verpackungen

Einwegkunststoffprodukte

- ☐ Feuchttücher
- ☐ Luftballons
- ☐ Tabakprodukte
- ☐ Fanggeräte gemäß § 3 Z 27 VerpackVO

Der Bevollmächtigte stimmt ausdrücklich zu, die Verpflichtungen des Herstellers in Österreich nach der Verpackungsverordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz zu übernehmen.

Der Hersteller verpflichtet sich, dem Bevollmächtigten alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Hersteller verpflichtet sich weiters, dem Bevollmächtigten bei Unterfertigung der Vollmacht seine Planannahmen für die im Kalenderjahr der Vollmachtserteilung zu erwartenden Mengen bekanntzugeben.

Der Bevollmächtigte bestätigt dem Hersteller, dass für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit für die Einhaltung der österreichischen Verwaltungsvorschriften im Sinne von §9 VStG durch ihn selbst bzw. durch einen verantwortlichen Beauftragten wahrgenommen werden.

Diese Vereinbarung tritt nach notariell beglaubigter Unterschriftsleistung durch den Hersteller und unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bevollmächtigte im Register gem. §22 Abs.1 AWG 2002 eingetragen wird, in Kraft.

Datum und Unterschrift

Vollmachtgeber (XIAOMING LI)

Datum und Unterschrift

Bevollmächtigter

Anmerkung: Notarielle Beglaubigung erforderlich